

Allgemeine Wettbestimmungen

Für alle Wettverträge gelten die nachstehenden Wettbestimmungen, die der Wettkunde spätestens mit Vertragsabschluss anerkennt.

Die bet2day Sportwetten GmbH ist auf Grund der Bewilligung der Steiermärkischen Landesregierung berechtigt, ein Wettunternehmen mit der Bezeichnung „bet2day Sportwetten“ zu führen. An jeder Wette sind einerseits die **bet2day Sportwetten GmbH** mit dem Wettbüro-Standort 4050 Traun, Langholzstraße 16 (nachstehend kurz als "Buchmacher" bezeichnet) und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt. Für Personen die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben gilt ein absolutes Wettverbot. Der Wettkunde ist verpflichtet sein Alter im Zweifelsfall durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt.

Der Buchmacher hat die vorliegenden Wettbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren Landesgesetzes kundgemacht.

1. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette:
 - a. vom Ausgang des der jeweiligen Wette zugrunde liegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
 - b. dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm bewetteter Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei diesen Ereignissen keinerlei Kenntnis hat.
 - c. dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen.
 - d. dass er Kenntnis von den Informationen zum Thema Spielsuchtgefahr bei Wetten genommen hat.
 - e. dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glücksspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperre beantragt hat oder dort gesperrt ist.
 - f. dass er die Wette für sich selbst als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen spielt.
2. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.
3. Der Buchmacher verpflichtet sich an folgende verbotene Wetten und Preisvereinbarungen zu halten:
 - a. Verboten ist der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten
 1. mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen.
 3. auf Ereignisse, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen.
 4. auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden.
 5. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.
 6. Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt.

- b. Verboten ist weiters der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Preisvereinbarungen über Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sport- oder sonstige Ereignisse.
4. Der Wettvertrag kommt durch Annahme eines Wettangebotes zustande. Maßgeblich für die Gültigkeit der Wette ist die im EDV-System unter der Wettscheinnummer abgespeicherte Wette. Für die Auslegung des Vertragsinhaltes sind die Aufzeichnungen des Buchmachers maßgebend. Der Wettkunde akzeptiert mit der Bestätigung des Wettscheines auf dem Automaten dessen Richtigkeit. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. **Der Buchmacher ist berechtigt, von sich aus - und zwar auch ohne dass die Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung vorliegen - Schreib-, Rechen- oder Quotenfehler jederzeit - auch nach Vertragsabschluss - zu berichtigen. Im Falle eines offensichtlichen Irrtums des Buchmachers wird die betroffene Quote als gewonnen mit 1,0 ausgewertet.** Das Recht des Buchmachers auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums bleibt davon unberührt. Sollte sich nach Wettvertragsabschluss herausstellen, dass der Inhalt des Wettvertrages aus welchem Grund auch immer weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz zurück zu bezahlen.

Es besteht für den Buchmacher keine Verpflichtung Zusatzangaben (z.B. verkürzte/verlängerte Spielzeit, neutraler Platz, gelbe und rote Karten) zu machen. Sollten Zusatzangaben trotzdem gemacht werden, erfolgen diese ohne Gewähr und haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Wette. Für Übertragungs- oder Druckfehler auf Quotenmonitoren oder Wettprogrammen übernimmt der Buchmacher keine Haftung.

Der Buchmacher ist berechtigt, bei Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug die entsprechenden Wetten auch nachträglich zu stornieren mit der Rechtsfolge, dass der Einsatz der getätigten fraglichen Wetten zurückgezahlt und der Kunde von weiteren Wetten ausgeschlossen wird. Der Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Beispiel eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Wetteinsätze auf Wettereignisse mit ungewöhnlichem Ausgang
 - b) Wetteinsätze mit ungewöhnlich hohen Auszahlungsergebnissen
 - c) Kombinationswetten auf ungewöhnliche Spiele/Ligen
 - d) Gestaffelte Wetten mit gleichen oder auffällig abgewandelten Kombinationen
 - e) Wetten, die auf eine Wettgemeinschaft schließen lassen und in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehen.
 - f) Nutzung von Insiderinformationen, zB durch direkten oder indirekten Kontakt zu Beteiligten des jeweiligen Ereignisses oder aus beruflichen Gründen.
5. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist ausgeschlossen.
6. Die Auszahlung des Wettgewinnes erfolgt ausnahmslos gegen Rückgabe des Original-Wettscheines. Den Buchmacher bzw. den Vertragspartner trifft für jedweden Verlust oder Beschädigung (Zerstörung) des Wettscheines keine wie auch immer geartete Haftung oder Zahlungsverpflichtung. Ihn trifft auch keine Verpflichtung, die Berechtigung des Wettscheininhabers zu überprüfen.
7. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem, auf die Beendigung des Wettereignisses folgenden Tag vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung.
8. Der Buchmacher kann sich die Auszahlung des Wettgewinnes bis 4 Monate nach der Vorlage des Wettscheines vorbehalten. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.
9. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger

Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen gegen Forderungen des Buchmachers aufzurechnen.

10. Mangels anders lautender zwingend zur Anwendung kommender Zuständigkeitsbestimmungen ist für alle Streitigkeiten aus dem Wettvertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungszentrale des Buchmachers. Es gilt österreichisches Recht.
11. In nachstehenden Fällen ist eine Einzelwette ungültig und der Einsatz wird zurückgezahlt, bzw. ist die Wette Teil einer Kombinationswette oder Systemwette, wird sie als gewonnen mit der Quote 1,0 gewertet.
 - a. Wenn das Wettereignis einen falschen Teilnehmer oder ein vertauschtes Heimrecht enthält.
 - b. Wenn ein Wettereignis abgesagt wird oder nicht stattfindet, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Absage bereits ein Ersatztermin für dieses Wettereignis feststeht, der innerhalb der folgenden 48 Stunden, gerechnet vom ursprünglich vorgesehenen Beginn des Wettereignisses liegt, oder das Wettereignis im Rahmen einer sportlichen Turnierveranstaltung (z.B. Welt-, Europa- oder Staatsmeisterschaften, Olympiade, Tennisturnier etc.) nachgetragen wird.
 - c. Wenn das Wettereignis um mehr als 12 Stunden nach der angegebenen Startzeit stattfindet.
 - d. Wenn ein Tennisspiel durch w.o. beendet wird. Die Ausnahme hierzu bilden Wetten, deren Inhalt bereits vor dem Spielabbruch entschieden wurde (Satzwette, etc.).
 - e. Wenn der Wettabschluss nach dem tatsächlichen Beginn des der Wette zugrundeliegenden Ereignisses stattfindet. Dies gilt allerdings nicht für jene Wetten, die aufgrund ihrer Art vom Buchmacher laufend auch nach Beginn des Ereignisses angeboten werden, wie z.B. Livewetten
 - f. Wenn das Wettereignis abgebrochen wird, ohne dass unmittelbar nach dem Abbruch eine offizielle Wertung durch den Schiedsrichter/das Schiedsgericht erfolgt. Die Ausnahme hierzu bilden Wetten, deren Inhalt bereits vor dem Spielabbruch entschieden wurde (Über/Unter, 1. Halbzeit, nächstes Tor, etc.).
 - g. Wenn ein Wettereignis entgegen unserem Wettprogramm zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, so gelten nur Wetten auf dieses Ereignis sofern diese vor dem tatsächlichen Ereignisbeginn abgegeben wurden.
 - h. Wenn ein falscher Spielstand auf dem Wertschein ausgewiesen ist.
 - i. Wenn Quoten offensichtlich vertauscht oder fehlerhaft sind.
 - j. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, der Ausgang der Wette nicht festgestellt werden kann.
12. Bei Spielen mit Heimrecht (Ligaspiel, Pokalspiel, internationaler Wettbewerb, etc.) ist die an erster Stelle auf dem Wertschein genannte Mannschaft immer die Heimmannschaft. Bei Turnieren gilt diese Regel nicht, hier tritt auch die gastgebende Mannschaft ohne Heimrecht an. Trägt die Mannschaft mit Heimrecht das Spiel, aus welchen Gründen auch immer, auf einer anderen Sportanlage aus, behalten alle Wetten ihre Gültigkeit, es sei denn, das Heimrecht wurde vom zuständigen Verband gedreht. In dem Fall ist die Wette ungültig bzw. gilt der Wettvertrag nachträglich als einvernehmlich aufgehoben, mit der Rechtsfolge, dass der Wetteinsatz an den Wettkunden zurückzuzahlen ist.
13. Für die Bewertung des Wettausganges gelten insbesondere folgende Regelungen:
 - a. Maßgeblich sind einzig und allein die unmittelbar nach Beendigung des Wettereignisses vom zuständigen Verband bekanntgegebenen Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen des Klassements (z.B. Entscheidungen „am grünen Tisch“) sind für die Bewertung der Wetten ohne Belang.
 - b. Es ist das Ergebnis nach regulärer Spielzeit (+eventueller Nachspielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen oder Elfmeterschießen usw. haben daher keinen Einfluss auf den Wettvertrag, außer die Vertragsteile haben davon Abweichendes durch Vermerk in den Aufzeichnungen des Buchmachers vereinbart (z.B. Turniersieger, Aufstiegswette, incl. Verlängerung, etc.).

14. bet2day bietet für manche Wetten fallweise und ohne diesbezüglichen Rechtsanspruch des Wettkunden eine "CashOut-Option" (Rückkauf des Tickets). In diesem Fall kann der Wettkunde ein CashOut Angebot für seine Wette anfragen. Wenn ein CashOut-Angebot seitens bet2day verfügbar ist, so wird dem Wettkunden der CashOut Betrag - Rückkaufswert angezeigt und ist von diesem zu bestätigen. Durch die Bestätigung des Wettkunden (unwiderruflich) gilt die Wette als vorzeitig bewertet und abgerechnet. Der Wettkunde erhält in diesem Fall den vereinbarten CashOut Betrag und hat darüberhinausgehend keine Ansprüche aus dem Wettvertrag mehr.
- Die Verfügbarkeit der CashOut-Option und die Höhe des CashOut Angebotes kann sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt ändern und ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere von der Verfügbarkeit der jeweiligen Wettmärkte und dem Status der Wette.
- Es liegt im einseitigen Ermessen von bet2day, ob, wann und zu welchen Bedingungen eine CashOut Option angeboten wird. Der Wettkunde hat keinen Rechtsanspruch auf die CashOut Option, auch nicht wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine CashOut Option bei der betroffenen Wette verfügbar war oder üblicherweise zu erwarten wäre.
15. Der Höchstgewinn pro Wette beträgt Euro 25.000,00. Dieser Betrag gilt auch als höchster Gesamtgewinn bei Systemwetten. Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe des vom Buchmacher festgelegten Limits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüber hinausgehenden Betrag. Die Wetttauszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert. Werden von einem Kunden identische Wetten abgegeben, so kann nur der Gesamtgewinn von Euro 25.000,00 erzielt werden. Der wöchentliche (Montag bis Sonntag) Höchstgewinn pro Kunde beträgt Euro 30.000,00 und zwar unabhängig von der Anzahl der getätigten Wetten. Der Mindesteinsatz ist standortbezogen jedoch mindestens Euro 1,00 pro Wette. Die maximale Quote pro Wette ist 10000. bet2day ist je nach Risiko und Wettbewerb berechtigt standortbezogen abweichende Gewinnlimits festzulegen. Der Wettkunde kann sich bei jedem Standort vor Wettabschluss über die genauen Gewinnlimits erkundigen.
16. Livewetten sind als solche im Wettangebot gekennzeichnet. Diese Wetten sind explizit auch nach Beginn der Veranstaltung zum Wetten geöffnet. Die Quoten verändern sich bei dieser Wettform dynamisch und werden dem aktuellen Spielverlauf ständig angepasst. Das für die Wertung der Livewette maßgebliche Resultat sind die unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Wette bekannten Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen (Entscheidungen am „grünen Tisch“) haben auf die Wertung der angebotenen Livewette keinen Einfluss.
- Eine akzeptierte Livewette kann nicht mehr storniert werden.
 - Bei jeder Livewette wird das aktuelle Resultat/Zwischenstand mit angegeben. Das gewettete Ereignis ist ungültig, wenn der angegebene Zwischenstand signifikant falsch ist.
 - Der Buchmacher entscheidet über die Gestaltung des Livewettangebotes und verpflichtet sich nicht ein Ereignis über die ganze Spieldauer im Livewettangebot zu halten. Durch etwaige technische Störungen können Ereignisse aus dem Livewettangebot entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten behalten ihre Gültigkeit und werden mit dem bekannten Endstand regulär ausgewertet.
 - Im Falle einer verzögerten Datenübertragung, zeitversetzten TV-Berichterstattung und/oder durch einen Bildausfall bei Livewetten und einer daraus resultierenden gravierenden Veränderungen des Spielverlaufes, welche in der Quotierung nicht berücksichtigt wurde, behält sich der Buchmacher das Recht vor, dieses Wettereignis aus dem Livewettangebot zu entfernen und die platzierten Wetten als ungültig zu werten.
 - Bei allen Livewetten gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Spielwertung. Auch bei abgebrochenen Wettereignissen. Ausnahme bilden Wetten (zB. Nächstes Tor, etc.),

die vor dem Zeitpunkt eines eventuellen Abbruchs entschieden sind. Diese werden gültig bewertet.

17. Die Teilnahme an Wetten kann zur Spielsucht verbunden mit sozialer Isolation, Beziehungsabbrüchen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bedrohung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz führen. Damit Wetten ein unterhaltsames Freizeitvergnügen bleibt empfiehlt der Buchmacher folgende Grundsätze zu beachten:
- a. Sehen Sie Sportwetten als Freizeitspaß und nicht als Weg zum Geldverdienen.
 - b. Setzen Sie sich selbst ein Zeitlimit und Limits für Wetteinsätze.
 - c. Erhöhen Sie diese Limits nicht nachträglich.
 - d. Beschließen Sie im Vorhinein, bei welcher Gewinnhöhe Sie das Wetten beenden.
 - e. Behalten Sie immer den Überblick über platzierte Wetten und verlorene Beträge.
 - f. Wetten Sie nur, wenn Sie auch die Verluste abdecken können.
 - g. Versuchen Sie nie Wettverluste durch neue höhere Einsätze auszugleichen.
 - h. Legen Sie regelmäßig Wettpausen ein.
 - i. Wetten Sie nur in guter körperlicher und geistiger Verfassung und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten.

Sollte Ihnen die Einhaltung dieser Grundsätze schwerfallen oder Sie das Gefühl haben, dass Wetten zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens wird und Sie spielsuchtgefährdet sind, besteht die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen bei folgenden Beratungsstellen.

- Zentrum für Suchtmedizin Spielsuchtinformationsstelle, Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
- Schuldnerberatung Steiermark GmbH, Annenstraße 47, 8020 Graz

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Selbst- bzw. Fremdsperre direkt bei dem Buchmacher. Die Selbstsperre erfolgt schriftlich an den Buchmacher und ist für einen selbst definierten Zeitraum (mindestens jedoch 3 Monate) gültig. Entsprechende Formulare liegen in jeder Wettannahmestelle auf. Der Buchmacher ist berechtigt eine mindestens 3-monatige Fremdsperre des Wettkunden durchzuführen, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Verstoß gegen die Hausordnung.
- Verdacht auf Wettmanipulation oder Wettbetrug.
- Verdacht auf Geldwäsche. Zusätzlich wird dies der Geldwäschemeldestelle gemeldet.
- Wenn durch das Wettverhalten ein Verdacht auf die Gefährdung des Existenzminimums entsteht und die Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich sind.

18. Wettterminals können nur mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden. Der Wettkunde kann beim Buchmacher mittels Formular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises für die Ausstellung einer Wettkundenkarte ansuchen. Diese Wettkundenkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Für die Verarbeitung der persönlichen Daten gelten die nachstehenden Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Registrierung der bet2day Card akzeptiert der Wettkunde die AGB's und die Nutzungsbedingungen der bet2day Card.

19. Der Buchmacher unterliegt den gültigen Geldwäscherichtlinien und ist verpflichtet jeden Verdacht an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Bei Gewinnauszahlungen ab Euro 2.000,00 ist der Buchmacher zur Feststellung der Identität des Wettkunden verpflichtet. Die nachstehenden Allgemeinen Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind Bestandteil dieser Wettbestimmungen.

20. Für etwaige Beschwerden oder andere Anliegen der Wettkunden, erreichen sie den Wettveranstalter über die Kontaktmöglichkeiten die in jeder Wettannahmestelle und auf unserer Homepage (www.bet2day.at) zur Verfügung gestellt sind:

E-Mail: service@bet2day.at

Hotline: +43 660 8885000

21. Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, der Wettvertrag an sich bleibt wirksam. Bei Unwirksamkeit einer Klausel sind die Parteien verpflichtet, eine jeweils dem Sinngehalt der unwirksamen Klausel nahekommende Regelung zu treffen. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die bet2day Sportwetten GmbH erachtet die Wahrung des Schutzes ihr anvertrauten und durch sie verarbeiteten Daten, besonders jene mit Bezug auf natürliche Personen, als Grundlage für eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung.

Für die Verarbeitung verantwortlich

bet2day Sportwetten GmbH, Langholzstraße 16, 4050 Traun
Telefon: 07229 63393, Mail: office@bet2day.at

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Verarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 lit. a bis c und f sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, der Bundesabgabenordnung, dem Telekommunikationsgesetz 2003, den entsprechenden Landesgesetzen zum Thema Wetten und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Vorschriften.

Verarbeitete Datenkategorien von Wettteilnehmern

Zu den verarbeiteten Daten zählen Identität (Name, Geburtsdatum, Nationalität) und Identitätsnachweis, Kontaktdaten und Anschrift (sofern bereitgestellt), Daten über Wettverhalten zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum Thema Jugend- und Wettteilnehmerschutz, ggf. biometrische Daten, PEP Check und im Anlassfall Bonitätsdaten, Kennzahlen zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, Korrespondenzen und Einverständniserklärungen. Aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren.

Empfänger von Daten

Innerhalb der bet2day Sportwetten GmbH erhalten nur jene Stellen bzw. Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der bet2day Sportwetten GmbH oder Dritter Zugriffe benötigen. Anlassbezogen können Daten auch – nach schriftlicher Anfrage unter Angabe des Tatbestandes - an Rechtsvertreter, Versicherungen, Banken, Behörden und Gerichte übermittelt werden. Zur Gewährleistung eines 24/7 gesetzeskonformen Wettbetriebes erhält die Service-Hotline Zugriff auf zur Leistungserbringung erforderliche Daten. Im Zuge von Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen sowie der Bereitstellung von IT-Services können externe Dienstleister in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen.

Die Übermittlung von Daten an Auftragsverarbeiter (Dienstleister) erfolgt grundsätzlich nur an solche Unternehmen, die ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten.

Es findet keine Übertragung personenbezogener Daten durch die bet2day Sportwetten GmbH in Drittländer statt.

Alle unsere Mitarbeiter sind durch interne Regelungen und gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (§ 6 DSG) auch über das Beschäftigungsverhältnis hinaus und zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verpflichtet. Mit allen externen Dienstleistern, die in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen oder kommen könnten, wurden entsprechende Vereinbarungen geschlossen, die den vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gewährleisten.

Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Die bet2day Sportwetten GmbH hat Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahelegen, insbesondere solche mit Personen aus Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder Vorgänge mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen hat die bet2day Sportwetten GmbH soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

Politisch exponierte Personen (PEP)

sind natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt oder eine Funktion ausüben oder bis vor mindestens zwölf Monaten ausgeübt haben. Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen unterliegen zwingend verstärkten Sorgfaltspflichten.

Daher wird vor Begründung der Geschäftsbeziehung, beim Antrag auf die Wettkundenkarte diese Auskunft vom potentiellen Wettkunden gefordert. Die Selbstauskunft (PEP-Status) wird anlassbezogen kritisch wie etwa mittels Abgleich von PEP-Datenbanken auf Ihre Richtigkeit überprüft. Vor Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person iSd § 2 Z 6 FM-GwG ist die Zustimmung der Führungsebene (§ 2 Z 9 FM-GwG) einzuholen. Die Führungsebene der bet2day Sportwetten GmbH beabsichtigt grundsätzlich und zur Risikominimierung politisch exponierte Personen abzulehnen.

Bei bestehenden Wettkunden werden derartige Überprüfungen (zB Abgleich PEP-Datenbank) regelmäßig und anlassbezogen, insbesondere bei verdächtigen überdurchschnittlichen Transaktionen und Wettverhalten, durchgeführt.

2. Als Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2017.

3. Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinn des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn

a. der Wettkunde oder die für ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

b. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

4. Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient, hat die bet2day Sportwetten GmbH die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Ausbezahlung des Gewinns etc.) zu unterlassen. Ist eine Unterlassung der Abwicklung nicht möglich oder könnte die Unterlassung

oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer des verdächtigen Wettvorgangs behindern, ist die Verdachtsmeldung umgehend im Anschluss daran an die Geldwäschemeldestelle abzugeben.

5. Ergibt sich der begründete Verdacht, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat die bet2day Sportwetten GmbH den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit diesem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen werden oder an diesen Wettkunden keine Gewinne ausbezahlt werden und ist die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

6. Die bet2day Sportwetten GmbH hat sicherzustellen, dass ihr Verdachtsmomente im Sinne der Abs. 1 bis 5 von ihren Arbeitnehmern in den Betriebsstätten weitergeleitet werden.

7. Sollte ein Wettkunde systemisches Aufteilen von Wetten durchführen, um eine sichere Auszahlung zu erhalten, nimmt sich die bet2day Sportwetten GmbH das Recht, diese Gewinne aus diesen Wettabschlüssen zu sperren und diese erst gegen Identitätsnachweis auszubezahlen.

Diese Wettbestimmungen gelten ab dem 1.4.2024



bet2day Sportwetten GmbH
Langholzstraße 16
4050 Traun

Traun, im März 2024